

# Öffentliche Bekanntmachung



Gehobenes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren:  
Einleitung von gesammelten Niederschlagswasser aus einer bestehenden  
Kanalisation im Mischsystem in die Donau durch die Gemeinde Tegernheim an der  
Einleitstelle „Entlastungsbauwerk Jahnstraße“

Die Gemeinde Tegernheim, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Max Kollmannsberger, hat beim Umweltamt der Stadt Regensburg -untere Wasserrechtsbehörde- die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus einer bestehenden Kanalisation im Mischsystem die Donau an der Einleitstelle „Jahnstraße“ beantragt.

Die bislang (durch das Landratsamt Regensburg) erteilte wasserrechtliche Erlaubnis endet mit Ablauf des 31.12.2022. Daher hat die Gemeinde Tegernheim rechtzeitig eine neue gehobene Erlaubnis beantragt. Die Einleitstelle in die Donau liegt auf Gebiet der Stadt Regensburg, (Fl. Nr. 320/6 der Gemarkung Irl), auf dem linken (nördlichen) Donauufer, bei Fluss-Kilometer 2.374,25. Daher ist für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis das Umweltamt der Stadt Regensburg als unterer Wasserrechtsbehörde zuständig.

Das beantragte Vorhaben dient der Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus der bestehenden Kanalisation in die Donau. Die Gemeinde Tegernheim betreibt seit Jahrzehnten eine Kanalisation im Mischsystem. Das Abwasser aus dem Ortsbereich wird im Wesentlichen über 3 Hauptsammler einer Pumpstation in der Jahnstraße zugeführt. Maximal 70 l/s werden von hier in die Kanalisation der Stadt Regensburg zur Reinigung in der städtischen Kläranlage abgegeben. Nur bei starken Niederschlägen wird Mischwasser aus dieser Pumpstation in die Donau entlastet. Dabei werden maximal 3 l/s über das bestehende „Entlastungsbauwerk Jahnstraße“ (Fl. Nr. 1050 der Gemarkung Tegernheim) in die Donau abgeschlagen werden. Das Vorhaben erfolgt im Bestand, es werden keine neuen Anlagen errichtet. Es ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich Herkunft und Zusammensetzung des einzuleitenden Mischwassers.

Weitere Einzelheiten des Vorhabens ergeben sich aus den Plänen und Beschreibungen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ortsüblich bekannt gemacht.

Alle Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 23.08.2022 bis einschließlich 22.09.2022** im Rathaus von Tegernheim (Ringstraße 47) im Sitzungssaal (1. OG) während der Öffnungszeiten (Montag und Mittwoch 8 Uhr bis 12 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12 Uhr) öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter [www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-3/umweltamt/bekanntmachungen](http://www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-3/umweltamt/bekanntmachungen) online einsehbar. Maßgeblich sind die ausgelegten Originalunterlagen.

Etwaige **Einwendungen** gegen das Vorhaben können **bis 06.10.2022** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstr. 15 b, 93047 Regensburg oder bei der Gemeinde Tegernheim, Ringstr. 47, 93105 Tegernheim erhoben werden. Die schriftliche Einwendung muss Namen und Anschrift des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG i.V.m. Art. 69 BayWG i.V.m. § 15 WHG einzulegen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Wasserrechtsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der vorgenannten Vereinigungen und Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Benachrichtigung über den Erörterungstermin wird auf den Träger des Vorhabens, die beteiligten Behörden, Vereinigungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG und die Einwender beschränkt.

Sind bei den Einwendungen mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können die Einwender von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Des Weiteren kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und durch die Teilnahme an einem etwaigen Erörterungstermin entstehen, nicht ersetzt werden können.

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Umweltamt der Stadt Regensburg führt als zuständige Behörde das wasserrechtliche Verfahren durch. Als Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens kann die Versagung des Vorhabens (negative Entscheidung) oder der Erlass einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (positive Entscheidung) in Betracht kommen.

Tegernheim, 19.08.2022

  
Kollmannsberger  
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis Anschlag an  
Gemeindetafeln:  
Aufgehängt am:  
Abgenommen am:

Kürzel:  
Kürzel: